

Vereinbarung

über die Beschäftigung von Studierenden, die nicht studentische Hilfskräfte i. S. des § 72 NHG sind, als teilzeitbeschäftigte Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter

Die Einstellung von Studierenden als teilzeitbeschäftigte Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter mit Aufgaben im Verwaltungs-, Bibliotheks- und Technischen Dienst unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Personalrates. Ziel dieser Vereinbarung ist es, das Verfahren zu vereinfachen.

Dazu werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Personalrat erteilt hiermit vorab seine Zustimmung zur befristeten Einstellung von Studierenden mit Aufgaben im Verwaltungs-, Bibliotheks- und Technischen Dienst der Universität Lüneburg, sofern die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht überschreitet.
2. Die Dienststelle leitet dem Personalrat einmal monatlich eine Auflistung mit den nach Nr. 1 eingestellten Personen zu. Diese Auflistung enthält Namen, Vornamen, Dauer der Beschäftigung, Umfang der Arbeitszeit, Eingruppierung, Beschäftigungsstelle.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat der Unterzeichnung folgt. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Lüneburg, den 19.02.2002

Lüneburg, den 25.02.2002

Universität Lüneburg
- Der Präsident -

Personalrat

In Vertretung

C h a n t e l a u
(Kanzler)

R i e b a u
(Vors. des Personalrates)